

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VM 1/09 B

L 5 VM 170/07 (Thüringer LSG)
S 8 VM 1259/99 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung VI - Versorgung und Integration,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 25. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 25.6.2009 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden in Folge medizinischer Maßnahmen (*UntAbschlG*) vom 6.5.1994 (*BGBI I 990*) wegen der Folgen eines im Oktober 1981 während der Geburt ihres Sohnes erlittenen Gesundheitsschadens verneint, weil diese mit ihrem erstmalig am 19.5.1995 gestellten Entschädigungsantrag die gesetzlichen Antragsfristen nicht eingehalten habe und ein Härtefall nicht vorliege. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Klägerin hat einen gesetzlichen Zulassungsgrund (*s § 160 Abs 2 SGG*) nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ordnungsgemäß dargetan.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat die Klägerin mit der Frage, ob die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 7 Abs 1 *UntAbschlG* dann ausgeschlossen ist, wenn die Zehnjahresfrist des § 12 *Anordnung der DDR* über die erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden in Folge medizinischer Maßnahmen vom 28.1.1987 (*AO-EmU 1987*) zwar zur Zeit der Verkündung des *UntAbschlG*, aber noch nicht am 31. Dezember 1990 abgelaufen war, eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat die Klägerin indes lediglich behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Eine Rechtsfrage bedarf der höchstrichterlichen Klärung ua nicht, wenn sie bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160*



Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 66).

- 5 Die Klägerin hätte demzufolge insbesondere darlegen müssen, dass und warum sich die von ihr genannte Rechtsfrage anhand der vorliegenden Rechtsprechung des BSG nicht beantworten lasse. Dies hat sie unterlassen. Im Gegenteil hat sie sogar erkannt, dass das BSG im Urteil vom 17.7.2008 - B 9/9a VM 1/06 R - (*wegen der Weitergeltung der AO-EmU 1987 als Bundesrecht s BSGE 82, 271, 273 = SozR 3-8765 § 7 Nr 1 S 3*) davon ausgegangen ist, dass die Zehnjahresfrist des § 12 AO-EmU 1987 auch 1995 noch nicht verstrichen sein konnte. Die Klägerin vermisst insoweit lediglich eine Begründung dieser Auffassung des BSG. Allein dies kann jedoch nicht die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage begründen, zumal die Frage der Weitergeltung der AO-EmU 1987 über den Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands hinaus bereits durch das Urteil des BSG vom 27.8.1998 (BSGE 82, 271 = SozR 3-8765 § 7 Nr 1) geklärt worden ist. Die Klägerin ist in diesem Zusammenhang insbesondere nicht darauf eingegangen, dass § 12 AO-EmU 1987 als Bundesrecht auch nach dem 31.12.1990 weitergegolten hat (*s BSG aaO unter Hinweis auf Anlage II Kap X Sachgebiet D Abschnitt III Nr 6 Einigungsvertrag und Artikel 9 Abs 4 Einigungsvertrag*) und erst rückwirkend zum 1.1.1991 durch das UntAbschlG ersetzt worden ist (*s § 10 Abs 2 UntAbschlG*). Mithin ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum zweifelhaft sein soll, dass die Fristen des § 12 AO-EmU 1987 auch noch nach dem 31.12.1990 und vor Inkrafttreten des UntAbschlG ablaufen konnten.
- 6 Die Beschwerde ist mithin ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

